

Verkündungsblatt | 47. Jahrgang | Nr. 32.11-073

Amtliche Mitteilung

15.09.2026

**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gestaltung des
Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das
Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten
Studiengängen der Fachhochschule Dortmund**

Fünfte Satzung zur Änderung der

Satzung über die Gestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Dortmund

vom 15.04.2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änd. weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), dem Hochschulzulassungsgesetz vom 29.10.2019 (GV.NRW.S. 830, zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 3.11.2021 (GV. NRW. S. 1180) und der Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW vom 13. November 2020 (GV. NRW. S. 1060), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünfte VO zur ÄndVO vom 23.5.2023 (GV. NRW. S. 256)

hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Dortmund vom 16. Dezember 2014 (Amtliche Mitteilungen- Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang Nr. 75 vom 17.12.2014), in der Fassung der Änderungssatzung vom 06. November 2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund 41. Jahrgang Nr. 60 vom 06.11.2020) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 Satz 3, bisherige Fassung:

„Nachzureichende Unterlagen können bei Eingang bis zum 20.01. für ein Sommersemester bzw. 20.07. für ein Wintersemester berücksichtigt werden.“,

wird ersetzt durch

„Nachzureichende Unterlagen können bei Eingang bis zum 18.01. für ein Sommersemester bzw. 18.07. für ein Wintersemester berücksichtigt werden.“

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt zum **15.05.2026** in Kraft.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des §12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Die Rektorin wird ermächtigt, die Satzung über die Gestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragraphenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 15.04.2026.

Dortmund, den 15.09.2026

Der Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel